

Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

(Anlagerichtlinie)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung erlässt die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz mit Beschluss der Gemeindevertretung vom die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz sowie durch den Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb der Gemeinde Graal-Müritz.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

- (2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht.
Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:

Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

-Tagesgeld

Bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf

- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
- Sparbriefe (Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten)
- Geldmarktfonds

- (2) Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu (1) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Personen wirtschaftlich absichern, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und sind somit keine zulässigen Geldanlageprodukte. Gleiches gilt für Geldanlagen in Fremdwährungen.
- (3) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Geldanlagen sind zunächst nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem der folgenden institutsbezogenen Sicherungssysteme angehören:
- dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)
 - der Sparkassen-Finanzgruppe, wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) fungiert
 - Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB)
- (2) Geldanlagen bei privat geführten Kreditinstituten, deren freiwilliger Einlagensicherungsfond die kommunalen Einlagen nicht mehr schützt, sind möglich, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Die EZB verwendet die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings.
- (3) Unabhängig vom Rating sind Geldanlagen bei einem Kreditinstitut, gegen die die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die EZB oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat, unzulässig.

§ 5

Diversifizierung und Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Aufteilung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut darf in der Regel 3 Mio. EUR nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, sollen durch die Finanzabteilung mindestens drei Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Hierbei ist auf die Maßgaben des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) zu achten.

§ 7

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen. Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Diversifizierung und Streuung der Geldanlage den Ertrag mindert.

§ 8

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Finanzabteilung eine Akte zu erstellen, aus der die Einholung und Auswertung der Angebote, sowie die Vergabeentscheidung hervorgeht.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 9

Überprüfung

- (1) *Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.*
- (2) *Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.*
- (3) *Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:*
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Besicherung / Rating (sofern gem. § 4 Abs. 2 erforderlich)
 - Geldanlageprodukt
 - Aufnahmedatum und Laufzeit bzw. Kündigungsfrist
 - Zins
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung zu unterrichten.

§ 10
Berichtspflicht

Der Gemeindevertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

oder

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nicht bis zum eine Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung geltend gemacht. Mit Ablauf des tritt diese Richtlinie in Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin